



Weisungen **vom 10. März 2022**

betreffend die Handelsmittelschulen, Sport-Kunst-Ausbildungsstrukturen (SKA)

Im vorliegenden Dokument gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gleichermassen für Mann und Frau.

1. Gesetzesgrundlagen

Eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10);

eingesehen die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101);

eingesehen die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1);

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 (SGS/VS 412.1);

eingesehen die Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011 (SGS/VS 412.100);

eingesehen die Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014 (SGS/VS 412.106);

eingesehen das Reglement der Handelsmittelschule vom 19. August 2015 (SGS/VS 413.106);

eingesehen das Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. Juni 2009 (SGS/VS 413.110).

2. Allgemeines

Die Handelsmittelschule mit Sport-Kunst-Ausbildungsstrukturen (nachfolgend: Handelsmittelschule SKA) ist ein Bildungsgang der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) für Berufe. Sie steht Schülerinnen und Schülern offen, die bestimmte schulische und sportliche Kriterien erfüllen und führt in fünf Jahren nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Kauffrau oder Kaufmann sowie zu einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft. Parallel zu dieser Ausbildung, die sowohl die Türen zum Arbeitsmarkt als auch zu den Fachhochschulen öffnet, können unter bestimmten Bedingungen in den ersten vier Jahren Zusatzfächer belegt werden, welche einen direkten Anschluss an das fünfte Jahr eines gymnasialen Bildungsgangs mit Schwerpunkt Wirtschaft und Recht ermöglichen.

3. Aufnahme- und Übertrittsbedingungen

3.1 Gemäss Artikel 12 des Reglements der Handelsmittelschulen sind die Aufnahmebedingungen für diesen Bildungsgang in Artikel 6 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität definiert.

- 3.2 Zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen, die in Ziffer 3.1 erwähnt sind, ist die Aufnahme zum Bildungsgang Handelsmittelschule, Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur (SKA) den Personen vorbehalten, welche die Kriterien für die Aufnahme in Sport-Kunst-Ausbildungsstrukturen (SKA) erfüllen. Diese Kriterien sind in den Weisungen des Departements für die Organisation und die Strukturabläufe "Sport-Kunst-Ausbildung" (SKA) definiert.
- 3.3 Der Zugang zu den Zusatzfächern, die einen direkten Anschluss an das fünfte Jahr eines Partnerkollegiums der SKA-Struktur mit Schwerpunkt Wirtschaft und Recht ermöglichen, ist den Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die auch die Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Maturität erfüllen, die in den Artikeln 6 und 7 des Reglements über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vorgesehen sind.
- 3.4 Auf schriftliches Gesuch des Schülers oder der Schülerin im ersten Jahr der Handelsmittelschule SKA und des gesetzlichen Vertreters, jedoch nur am Ende des ersten Semesters des Schuljahres (Januar), kann der Übertritt in eine Klasse des zweiten Jahres der Handelsmittelschule SKA beantragt werden, wenn in dieser Zwischenetappe die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- kein Fach mit Bezug auf die Ausbildung in der Handelsmittelschule ist ungenügend;
 - die Gesamtnote der Berufsmaturität ist 5.0 oder höher.
- Das Gesuch muss zusammen mit einer positiven Vormeinung der Schuldirektion vor dem Ende der ersten Woche des zweiten Semesters des Schuljahres (Januar) bei der Dienststelle für Unterrichtswesen eingehen. Schülerinnen und Schüler, denen ein solcher Übertritt gewährt wurde, können nicht verlangen, dass dieser in ihrer weiteren Ausbildung rückgängig gemacht wird.
- 3.5 Die Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die sich bereits in einem Bildungsgang einer Handelsmittelschule ausserhalb der SKA-Struktur befinden, erfolgt im selben Ausbildungsjahr. Ein solcher Übertritt kann nur am Ende eines Semesters erfolgen. Anweisungen der Dienststelle für Unterrichtswesen legen fest, wie die vor dem Übertritt erzielten Noten berücksichtigt werden, um der spezifischen Berechnungsmethode der SKA-Struktur zu entsprechen.
- 3.6 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, der die Kriterien der SKA-Struktur nicht mehr erfüllt oder nicht mehr in dieser Struktur fortfahren will, den Übertritt in den Standardbildungsgang der Handelsmittelschule beantragt, so erfolgt dieser in das untere Ausbildungsjahr, wobei der nachfolgend geregelte Sonderfall des Übertritts von Schülerinnen oder Schülern des ersten Jahres vorbehalten bleibt. Ein Übertritt in den Standardbildungsgang der Handelsmittelschulen kann nur am Ende eines Semesters des Schuljahres (Januar oder Juni) erfolgen. Anweisungen der Dienststelle für Unterrichtswesen legen fest, wie die vor dem Übertritt erzielten Noten berücksichtigt werden, um den Bestimmungen des Standardbildungsgangs zu entsprechen. Findet der Übertritt am Ende des ersten Semesters des ersten Schuljahres (Januar) statt, erfolgt er in eine Klasse des ersten Jahres des Standardbildungsgangs. Findet der Übertritt am Ende des ersten Schuljahres statt, kann die Ausbildung im zweiten Jahr des Standardbildungsgangs fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Promotionsbedingungen von Artikel 18 Absatz 1 des Reglements der Handelsmittelschulen erfüllt und sich verpflichtet, die erforderlichen Nachholarbeiten vor Beginn des nächsten Schuljahres selbstständig zu absolvieren. Eine etwaige provisorische Promotion, die in der SKA-Struktur erreicht wurde, zählt auch im Standardbildungsgang.
- 3.7 Der Übertritt von einem anderen Bildungsgang der allgemeinbildenden Sekundarstufe II in die Handelsmittelschule SKA oder umgekehrt ist durch Weisungen des Departements geregelt.

4. Kursinhalt und Bewertung

- 4.1 Der Stoff wird gemäss den Bestimmungen zum Lehrplan unterrichtet, die im Reglement der Handelsmittelschulen aufgeführt sind.
- 4.2 Die Zusatzfächer für die gymnasiale Maturität in Form von Modulen werden von den Schülerinnen und Schülern mithilfe von Unterricht und Selbststudium erworben.

- 4.3 Der Zusatzstoff, der im Rahmen der Module für den Eintritt in den gymnasialen Bildungsgang am Ende des vierten Jahres unterrichtet wird, ist in einem spezifischen Programm festgelegt, das von der Dienststelle für Unterrichtswesen genehmigt wird. Er wird separat bewertet und geht nicht in die Fachnote im Berufsmaturitätszeugnis ein. Die Jahresnoten der Zusatzfächer für die gymnasiale Maturität werden in einem separaten Zeugnis dokumentiert.

5. Promotion

- 5.1 Die Promotionsbedingungen sind in den Artikeln 18 und 19 des Reglements der Handelsmittelschulen festgelegt.
- 5.2 Ungenügende Ergebnisse am Ende des Schuljahres im Zeugnis der Zusatzfächer zur gymnasialen Maturität führen zum Ausschluss der Schülerinnen und Schüler vom Zugang zu diesen Zusatzfächern während der weiteren Ausbildung. Ein Übertritt am Ende des vierten Schuljahres in die fünfte Klasse eines Partnerkollegiums der SKA-Struktur ist danach nicht mehr möglich.
- 5.3 Die Ergebnisse der Zusatzfächer für die gymnasiale Maturität sind ungenügend, wenn der auf halbe Punkte gerundete Durchschnitt der Module im Jahreszeugnis weniger als 4.0 beträgt.

6. Abschluss im fünften Jahr eines gymnasialen Bildungsgangs, Bedingungen für den Erwerb des gymnasialen Maturitätszeugnisses

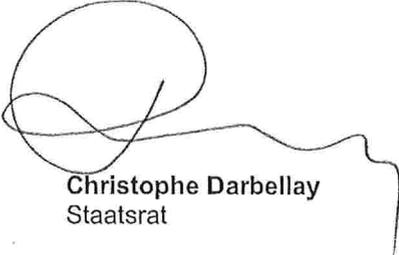
- 6.1 Der Übertritt in das fünfte Jahr eines Bildungsgangs mit Schwerpunkt Wirtschaft und Recht eines Partnerkollegiums der SKA-Struktur wird Schülerinnen und Schülern gewährt, die nach Abschluss des vierten Jahres der Handelsmittelschule SKA die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Sie haben die Berufsmaturität erfolgreich absolviert (interdisziplinäre Projektarbeit – IDPA – nicht inbegriffen) und erfüllen die anderen Bedingungen für die Absolvierung des Praktikums und
 - haben ausreichende Ergebnisse (vgl. 5.3) in den Zusatzfächern für die gymnasiale Maturität erreicht.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden, ihre Ausbildung durch den Anschluss an das fünfte Jahr des gymnasialen Bildungsgangs fortzusetzen, erhalten weder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis noch ein Berufsmaturitätszeugnis. Sie können diese Titel zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, wenn sie ihre Ausbildung gemäss dem Reglement der Handelsmittelschulen abschliessen und unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diesen Bildungsgang (Bundesverordnungen, Lehrpläne) für die Klassen, die sich im letzten Jahr befinden, in der Zwischenzeit nicht geändert wurden.
- 6.3 Die Schülerinnen und Schüler belegen das Ergänzungsfach nur in der fünften Klasse. Sie können frei wählen. Sie müssen den Lehrstoff des vierten Jahres aus eigener Kraft nachholen und zu Beginn des fünften Jahres eine Prüfung darüber ablegen. Die erzielte Note zählt im ersten Semester im gewählten Ergänzungsfach als Prüfungsnote.
- 6.4 Während des Maturajahres sind die Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht befreit, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Einzelsport: Nationalkader,
 - Teamsport: erste Liga oder höher.
- In besonderen Fällen muss ein schriftliches Gesuch mit der Vormeinung der Schuldirektion an die Dienststelle für Unterrichtswesen gerichtet werden.
- 6.5 Die Schülerinnen und Schüler sind vom Fach Philosophie (kantonales Fach) befreit.

- 6.6 Für die gymnasiale Maturität werden folgende Noten berücksichtigt:
- Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht Note des 5. Schuljahres
 - Ergänzungsfach Note des 5. Schuljahres
 - Französisch Note des 5. Schuljahres
 - Deutsch Note des 5. Schuljahres
 - Englisch Note des 5. Schuljahres
 - Mathematik Note des 5. Schuljahres
 - Biologie Note des Moduls des 2. Schuljahres
 - Chemie Note des Moduls des 3. Schuljahres
 - Physik Note des 5. Schuljahres
 - Geographie Note des Moduls des 2. Schuljahres
 - Geschichte Note des 5. Schuljahres
 - Kunst Durchschnitt von 1/10, je nach Unterrichtsanteil der einzelnen Fächer, der Note des letzten Jahres des Musikmoduls und der Note des letzten Jahres des Moduls Visuelle Kunst
- Maturaarbeit Note der Maturaarbeit
- 6.7 Die Voraussetzungen für den Erwerb des Maturitätszeugnisses sind im Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen beschrieben, mit Ausnahme des kantonalen Fachs Philosophie, von dem die Schülerinnen und Schüler befreit sind.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2022 in Kraft.

Sitten, den 10. März 2022



Christophe Darbellay
Staatsrat